

# Qualifikationsverfahren (QV) 2022

## Abschluss Kauffrau/Kaufmann Basis-Grundbildung (B-Profil)

	B-Profil Qualifikationsbereiche / Fachnoten	Notenbestandteile	Bemerkungen	Prüfungs- dauer	Punkte- verteilung n	Rundung	Gewicht	Rundung Fachnote	Gewicht Fachnote
Beruflicher Teil	Berufspraxis schriftlich	Schriftliche Prüfung	Brancheneigene Prüfung	120 min		ganze oder halbe Note			1/4
	Berufspraxis mündlich	Mündliche Prüfung	Brancheneigene Prüfung	30 min		ganze oder halbe Note			1/4
	Arbeits- und Lernsituationen	Erfahrungsnote	6 ALS			Acht gleichwertige Noten, je auf ganze oder halbe Note gerundet		ganze oder halbe Note	1/2
	Prozesseinheiten oder ÜK-Kompetenznachweise	Erfahrungsnote	2 PE oder ÜK-KN						
Schulischer Teil	Standardsprache (regionale Landessprache)	Schriftliche Prüfung	Zentrale Prüfung	120 min	60%	ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/7
		Mündliche Prüfung	Dezentrale Prüfung	20 min	40%				
		Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten			ganze oder halbe Note	50%		
	Fremdsprache	Schriftliche Prüfung	Zentrale Prüfung	90 min	70%	ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/7
		Mündliche Prüfung	Dezentrale Prüfung	20 min	30%				
		Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten			ganze oder halbe Note	50%		
	Information/Kommunikation/ Administration IKA I	Schriftliche Prüfung	zentrale Prüfung	150 min		ganze oder halbe Note			1/7
		Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten			ganze oder halbe Note			1/7
	Wirtschaft und Gesellschaft I	Schriftliche Prüfung	zentrale Prüfung	180 min		ganze oder halbe Note			1/7
		Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten			ganze oder halbe Note			1/7
Projektarbeiten	Vertiefen und Vernetzen	Mittel aus 3 V&V-Modulen	ca. 80 Lekt.		ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/7	
	Selbständige Arbeit		ca. 40 Lekt.		ganze oder halbe Note	50%			

### Grundsätzliches

Der Abschluss muss den Vorgaben für das Qualifikationsverfahren gemäss Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit EFZ vom 26.9.2011 (BIVO) genügen, siehe [www.skkab.ch/de](http://www.skkab.ch/de)

### Vorgezogene Prüfungen

Das Fach IKA wird am Ende des 2. Lehrjahrs abgeschlossen. Die restlichen Fächer Ende des 3. Lehrjahrs.

### Sprachzertifikate

In den Fremdsprachen kann die Abschlussprüfung durch ein internationales Sprachzertifikat ersetzt werden. Ausführliche Informationen wie das Merkblatt für die Anrechnung von Sprachzertifikaten, die vorgegebenen Prüfungstermine und die Noten-Umrechnungstabelle finden Sie auf unserer Homepage [www.kvz-schule.ch](http://www.kvz-schule.ch) unter „Informationen für...“ (Abschlussprüfungen).

Im November erhalten die Lehrbetriebe der Lernenden im 3. Lehrjahr das Formular „Erklärung betreffend Abschlussprüfung Englisch“. Die Kandidaten teilen damit bis am **15. Dezember 2021** mit, ob sie die eidg. Abschlussprüfung (QV) oder ein Sprachzertifikat absolvieren möchten. Der Entscheid ist verbindlich und kann nach diesem Datum nicht mehr rückgängig gemacht werden.

## Projektarbeiten

Das Fach Projektarbeiten besteht aus „Vertiefen & Vernetzen“ (V&V) und aus der Selbständigen Arbeit (SEA).

Im 3. Semester wird im Fach IKA die Note V&V 1 erarbeitet. Im 4. Semester werden im Fach W&G die Noten für V&V 2 (WIWAG Online Test) und V&V 3 (WIWAG Management Game) erarbeitet.

Im 5. und 6. Semester erarbeiten die Lernenden selbständig ein Thema, bei dem mehrere Kernkompetenzen bewertet werden.

## Nachteilsausgleich bei den Abschlussprüfungen

Lernende mit diagnostizierten Behinderungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten können beim MBA Massnahmen zum Nachteilsausgleich beantragen. Eine Richtlinie regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und weitere Grundlagen zum Vollzug des Nachteilsausgleichs. Die Richtlinie und ein entsprechendes Formular finden Sie unter [zh.ch/de/bildung/berufslehre/qualifikationsverfahren](http://zh.ch/de/bildung/berufslehre/qualifikationsverfahren) (Nachteilsausgleich).

## Bestehensnormen

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn sowohl im betrieblichen als auch im schulischen Qualifikationsverfahren die Bestehensnormen erfüllt sind.

Das **betriebliche Qualifikationsverfahren** gilt als bestanden

- wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens eine Fachnote ungenügend ist und nicht unter 3,0 liegt.

Das **schulische Qualifikationsverfahren** gilt als bestanden,

- wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind,
- die Summe der negativen Notenabweichungen zur Note 4,0 nicht mehr als 2,0 Notenpunkte beträgt.

Wer das Qualifikationsverfahren bestanden hat, erhält das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis EFZ sowie den Notenausweis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Kaufrau EFZ“ bzw. „Kaufmann EFZ“ zu tragen.

## Wiederholungen

Bei nicht bestandenem Qualifikationsverfahren müssen alle ungenügenden Qualifikationsbereiche (Prüfungsfächer) wiederholt werden. Dies ist frühestens ein Jahr nach der Abschlussprüfung möglich und maximal zwei Mal. Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden die bisherigen Erfahrungsnoten und die Noten der Projektarbeiten beibehalten (BIVO Art. 23).

Wird der Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen nur die zwei neuen Erfahrungsnoten. Diese ersetzen die alten vier oder sechs Erfahrungsnoten.

Projektarbeiten:

Ist die Positionsnote V&V ungenügend, muss nur ein Modul wiederholt werden. Dieses ersetzt alle vorherigen Noten. Ist die Note SEA ungenügend, muss die selbständige Arbeit wiederholt werden.